



**VEREINBARUNG DER UNIVERSITÄT PASSAU (DEUTSCHLAND) MIT DER  
UNIVERSIDAD DE CASTILLA-LA MANCHA (SPANIEN) ÜBER DEN  
DOPPELABSCHLUSS, DIE ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND  
PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOWIE DEN ERWERB VON URKUNDEN**

In Passau, am 1. Februar 2013

**Präambel**

Im Rückblick auf die fruchtbare Zusammenarbeit im Rahmen des Doppelabschlusses und der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wollen die Universität Castilla-La Mancha und die Universität Passau ihre Vereinbarung vom 23. November 2004 an die strukturellen Änderungen der Studienpläne beider Universitäten anpassen und erklären die Neufassung des

**DOPPELABKOMMENS**

**§ 1**

**Inhalt des Doppelabkommens**

Das Abkommen regelt:

1. Die Erlangung des akademischen Grades **Grado en Derecho** an der Universität Castilla-La Mancha durch Studierende<sup>1</sup> der Universität Passau (siehe insb. ANLAGE 1C),
2. die Erlangung des **Master of Laws (LL.M.) im Studiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“** an der Universität Passau durch Studierende der Universität Castilla-La Mancha (siehe insb. ANLAGE 2B),
3. die Erlangung der Juristischen Universitätsprüfung im **Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“** an der Universität Castilla-La Mancha durch Studierende der Universität Passau (siehe insb. ANLAGEN 1A und 3),

<sup>1</sup> Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.



4. die Erlangung der „**Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts**“ an der Universität Passau durch Studierende der Universität Castilla-La Mancha (siehe insb. ANLAGE 2A),
5. die Erlangung der Urkunde „**Introducción al Derecho Español**“ an der Universität Castilla-La Mancha durch Studierende der Universität Passau (siehe insb. ANLAGE 1B).

## **§ 2**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Gastuniversitäten erbringen müssen**

Die zu erbringenden Studienleistungen der deutschen Studierenden richten sich nach den ANLAGEN 1 A, B, C und 3.

Die zu erbringenden Studienleistungen der spanischen Studierenden richten sich nach der ANLAGE 2 A, B, C.

## **§ 3**

### **Organisation des Studiums und Durchführung der Prüfungen**

Für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Prüfungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Gastuniversität.

## **§ 4**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Heimatuniversitäten verpflichten sich, ihre Studierenden sprachlich auf das Studium an der jeweiligen Gastuniversität vorzubereiten.

Der Unterricht und die Prüfungsleistungen erfolgen grundsätzlich in der Landessprache der Gastuniversitäten.



## § 5

### Studiengebühren

Die Studierenden sind von eventuell anfallenden Studiengebühren an der Gastuniversität befreit. Die Einschreibung an der Gastuniversität sowie Bestätigungen über die Gleichwertigkeit durch die Gastuniversität sind gebührenfrei. An der Universität Passau wird lediglich ein Studentenwerksbeitrag (inkl. Semesterticket) pro Semester erhoben.

## § 6

### Studienplan

Zu Beginn des Studienjahres erstellen die Studierenden nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen sie während des Studienaufenthalts an der Gastuniversität teilnehmen werden. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent und vom Dekan der Heimatuniversität genehmigt. Im Falle einer Überschneidung der Lehrveranstaltungen können die Betreuungsdozenten im Einvernehmen mit der Heimatuniversität eine Ersatzveranstaltung bestimmen, die die gleiche ECTS-Zahl aufweisen.

## § 7

### Prüfer

Als Prüfer an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

## § 8

### Bewertung

Die Bewertung der Prüfungen richtet sich nach der Bewertungstabelle in ANLAGE 4.



## § 9

### Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen aus und übersendet diese über die jeweils zuständige Stelle an den Prüfungsausschuss (Fakultätssekretariat) der Heimatuniversität.

## § 10

### Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung dieses Abkommens weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Heimatuniversität zu lösen.

Sofern sich die Studienpläne der jeweiligen Universitäten maßgeblich ändern, werden die Vertragsparteien dies in einer Zusatzvereinbarung berücksichtigen.

## § 11

### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 2013 in Kraft und ersetzt den ursprünglichen Vertrag vom 23. November 2004 und die ergänzende Vereinbarung vom 10. Februar 2010. Die Vereinbarung gilt für fünf Jahre.

Für die Universität  
Castilla-La Mancha



*Miguel Ángel Collado Yurrifa*

Prof. Dr. Miguel Ángel Collado Yurrifa



Für Universität Passau

*Burkhard Freitag*

Prof. Dr. Burkhard Freitag

*8. Mai 2013*



## ANLAGE 1A

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DER JURISTISCHEN UNIVERSITÄTSPRÜFUNG IM SCHWERPUNKTBEREICH „AUSLÄNDISCHES RECHT“ AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

#### 1. *Derecho Civil (Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht)*

Im **ersten Semester** müssen die Studierenden, die sich an der Universität Castilla-La Mancha immatrikulieren, folgende Fächer belegen:

- Derecho Civil II (Primer Cuatrimestre), 4 horas semanales.
- Derecho de la Construcción y la Vivienda (Primer Cuatrimestre), 3 horas semanales.

Die Studierenden müssen eine Klausur über den Inhalt der beiden Fächer ablegen. Diese Klausur entspricht der Abschlussklausur im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau. Über das Bestehen der Klausur wird eine Bescheinigung mit Note erteilt.

Im **zweiten Semester** können die Studierenden zwischen den folgenden Fächern wählen:

- Derecho Civil I (Segundo Cuatrimestre), 4 horas semanales.
- Derecho Mercantil II (Segundo Cuatrimestre), 4 horas semanales.
- Derecho del Trabajo II (Segundo Cuatrimestre), 4 horas semanales.

Die Studierenden müssen eines der drei Fächer belegen und werden die dort üblichen Prüfungen ablegen. Die Note wird in ihre Studienakte aufgenommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

#### 2. *Derecho Constitucional (Verfassungsrecht) / Derecho Administrativo (Verwaltungsrecht)*

Die Studierenden können zwischen folgenden Fächern wählen, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken:

- Derecho Constitucional, 3 horas semanales.
- Derecho Administrativo I, 3 horas semanales.

Die Studierenden müssen eines der Fächer belegen und werden die dort üblichen



Prüfungen ablegen. Die Note wird in ihre Studienakte aufgenommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

### 3. **Derecho Penal (Strafrecht)**

Die Studierenden müssen das folgende Fach belegen, das sich über zwei Semester erstreckt:

- Derecho Penal I, 3 horas semanales.

Die Studierenden werden die dort üblichen Prüfungen ablegen. Die Note wird in ihre Studienakte aufgenommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

### 4. **Seminar mit Abschlussarbeit**

Die Studierenden müssen ein Seminar belegen, das Professoren der Fakultät organisieren. Es können auch Doktorandenkurse gewählt werden. Die Studierenden müssen im Rahmen des Seminars eine Präsentation in spanischer Sprache halten sowie eine Seminararbeit anfertigen. Die Seminararbeit gilt als Prüfungsleistung im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

Die Seminararbeit muss einen Teilbereich des geltenden spanischen Rechts zum Gegenstand haben. Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt 4 bis 6 Wochen. Das Thema des Seminars darf nicht mit dem Themenbereich der Klausur (siehe oben Ziffer 1) übereinstimmen.

### 5. **Mündliche Prüfung**

Die Studierenden müssen eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 12,5 Minuten über Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht (Derecho Civil) und eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 12,5 Minuten über Lehrveranstaltungen im Verfassungsrecht (Derecho Constitucional) oder Verwaltungsrecht (Derecho Administrativo) sowie im Strafrecht (Derecho Penal) ablegen. Die Prüfungen der letztgenannten Fächer können auch getrennt erfolgen. In diesem Falle wird ein Mittelwert gebildet. Die Prüfungen gelten als Prüfungsleistung im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau.



## ANLAGE 1B

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DER URKUNDE „INTRODUCCIÓN AL DERECHO ESPAÑOL“ AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

Deutschen Studierenden, die die in ANLAGE 1A aufgelisteten Fächer belegt und bestanden haben, wird die eigens von der Universität Castilla-La Mancha ausgestellte Urkunde „Introducción al Derecho Español“, verliehen, sofern sie 60 Credits ECTS erlangt haben.

1/5



## ANLAGE 1C

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES GRADO EN DERECHO AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

Studierende der Universität Passau, die den Titel des „Grado en Derecho“ an der Universität Castilla-La Mancha erlangen möchten, müssen folgende Fächer absolvieren:

• Derecho Constitucional	9 credits
• Derecho Penal	9 credits
• Derecho Civil I	6 credits
• Derecho Civil II	6 credits
• Derecho Civil III	6 credits
• Derecho Administrativo I	9 credits
• Derecho del Trabajo I	6 credits
• Derecho Procesal I	9 credits
• Derecho Financiero y Tributario I	9 credits
• Derecho Mercantil I	9 credits
• Derecho Internacional Privado	6 credits
• Prácticum Interno con jueces y abogados	9 credits
• Prácticas en Tribunales o despachos de abogados	9 credits

**Summe:** **102 credits**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Universität Castilla-La Mancha erhält der Absolvent ein Zertifikat, welches das Bestehen der Anforderungen des „Grado en Derecho“ bescheinigt.

Nach Vorlage des Nachweises über das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der Titel „Grado en Derecho“ verliehen, wenn der Absolvent entweder vor seinem Wechsel an die Universität Castilla-La Mancha mindestens zwei Semester oder mindestens ein Semester vor und ein Semester nach seinem Studium an der Universität Castilla-La Mancha an der Universität Passau im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

Das mit bestandener Erster Juristischer Prüfung abgeschlossene Studium in Deutschland wird von der Universität Castilla-La Mancha mit 138 Credits anerkannt, die der Anzahl der verbleibenden Pflicht- und Wahlfächer des Studienplans für den Abschluss „Grado en Derecho“ der Universität Castilla-La Mancha entsprechen und die nicht in der oben genannten Liste vorkommen. Die Studierenden aus Passau haben neben dem Zeugnis über das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung alle erworbenen Leistungs- und Praktikanachweise vorzulegen. Alle Zeugnisse sind als beglaubigte Dokumente einzureichen.



## ANLAGE 2A

### VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERLANGUNG DER „URKUNDE ÜBER GRUNDKENTNISSE DES DEUTSCHEN RECHTS“ AN DER UNIVERSITÄT PASSAU DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA

#### § 1

##### Zusammensetzung

Das Urkundsstudium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Grundkursmodul	(§ 2)
Wahlmodul	(§ 3)
Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende	(§ 4)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es erstreckt sich über zwei zusammenhängende Semester und hat einen Umfang von 60 ECTS-Credits.

#### § 2

##### Grundkursmodul

Im Rahmen des Grundkursmoduls belegen die Studierenden in den beiden Semestern entweder zwei Semester den Grundkurs Privatrecht oder zwei Semester den Grundkurs Staatsrecht. Im Wintersemester belegen die Studierenden zusätzlich einen weiteren Grundkurs aus dem Grundkursmodul.

Die Art der Prüfung wird durch den jeweiligen Prüfer bekannt gegeben. Das Grundkursmodul hat einen Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits.

#### § 3

##### Wahlmodul

Im Rahmen des Wahlmoduls belegen die Studierenden pro Semester Veranstaltungen mit der Wertigkeit von jeweils zehn ECTS-Credits. Die Veranstaltungen können aus den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, Internationales Recht sowie Grundlagen des Rechts gewählt werden. Deutsche Rechtssprache für Urkundsstudierende ist ebenfalls wählbar.



#### § 4

### Übung zur Methodik des deutschen Rechts

Im Sommersemester besuchen die Studierenden eine *Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende*, in deren Rahmen eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen sowie ein mündlicher Vortrag zu erbringen ist. Die schriftliche Ausarbeitung soll 20 Seiten nicht überschreiten.

#### § 5

### Errechnung der Gesamtnote

Die Errechnung der Gesamtnote ergibt sich aus § 10 der Ordnung des Studiums und der Prüfung über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

5



## ANLAGE 2B

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DES MASTER OF LAWS (LL.M.) IM STUDIENGANG „DEUTSCHES RECHT FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE“ AN DER UNIVERSITÄT PASSAU DURCH STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA

#### § 1

##### Voraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudium erfordert den „Grado en Derecho“ mit überdurchschnittlichem Erfolg. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn die Studierenden das Studium zur Erlangung der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ gemäß ANLAGE 2A vor Beginn des Masterstudiums vollständig innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Semestern absolviert haben.

#### § 2

##### Zusammensetzung

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Grundkursmodul	(§ 3)
Modul Wissenschaftliches Arbeiten	(§ 4)
Wahlmodul	(§ 5)
Masterarbeit	(§ 6)

Das Masterstudium hat einen Umfang von 60 ECTS-Credits.

#### § 3

##### Grundkursmodul

Die Studierenden haben in den beiden Semestern einen der beiden Grundkurse (jeweils einschließlich einer Übung) zu belegen:

Grundkurs Privatrecht I	8 Semesterwochenstunden (SWS)	10 Credits
Grundkurs Privatrecht II	8 SWS	10 Credits

oder



Grundkurs Staatsrecht I	6 SWS	10 Credits
Grundkurs Staatsrecht II	6 SWS	10 Credits

Prüfungsleistung im Grundkurs Privatrecht ist eine Klausur im zweiten Semester. Im Grundkurs Staatsrecht sind eine Klausur im zweiten Semester sowie je eine mündliche Prüfung am Ende des ersten und des zweiten Semesters zu erbringen.

#### § 4

##### **Modul Wissenschaftliches Arbeiten**

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten findet im Wintersemester statt und besteht aus einem Seminar für Masterstudierende, in dessen Rahmen eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und ein Referat zu halten ist. Das Modul umfasst zwei Semesterwochenstunden. Für das Modul erhält der Studierende 10 ECTS-Credits.

#### § 5

##### **Wahlmodul**

Im Rahmen des Wahlmoduls können die Studierenden drei Veranstaltungen wählen. Die Teilgebiete ergeben sich aus der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für Ausländische Studierende“. Im Rahmen des Wahlmoduls ist als Prüfungsleistung in jeder Veranstaltung eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 15 Minuten je Kandidat zu absolvieren. Bei erfolgreicher Erbringung der Prüfungsleistung werden für jede Veranstaltung 5 ECTS-Credits gutgeschrieben.

#### § 6

##### **Masterarbeit**

Der Studierende wird zur Masterarbeit zugelassen, wenn er mindestens 20 ECTS-Credits erreicht hat. Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer festgelegt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Masterarbeit hat einen Maximalumfang von 60 Seiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

#### § 7

##### **Bestehen der Prüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul bestanden, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde und insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits erzielt worden sind.



## § 8

### Errechnung der Gesamtnote

Die Errechnung der Gesamtnote ergibt sich aus § 19 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für Ausländische Studierende an der Universität Passau.

## § 9

### Verhältnis zur Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts

Leistungen aus dem Urkundsstudium (ANLAGE 2A) werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist.

5



## ANLAGE 2C

### ANRECHENBARKEIT VON LEISTUNGEN AN DER HEIMATUNIVERSITÄT

Das deutsche Studium, das von den Studierenden der Universität Castilla-La Mancha zur Erlangung der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ an der Universität Passau durchgeführt wird, wird mit 54 ECTS-Credits auf die zur Erlangung des Grado en Derecho notwendigen Wahlfächer angerechnet (optativas), um die erforderlichen 240 Credits zu erlangen.

14



### ANLAGE 3

## SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DIE JURISTISCHE UNIVERSITÄTSPRÜFUNG IM SCHWERPUNKTBEREICH „AUSLÄNDISCHES RECHT“ AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA FÜR STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU

### § 1

#### Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Während des mindestens 2-semesterigen Studiums an der Gastuniversität muss der Studierende mindestens an folgenden Lehrveranstaltungen teilnehmen und dort die Klausur- und Seminarleistungen sowie die studienabschließenden mündlichen Prüfungen des Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO) ablegen:

1. Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht
  - a) 1. Semester: mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS) mit Abschlussklausur
  - b) 2. Semester: mindestens 2 SWS
2. Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht mindestens je 2 SWS im 1. und im 2. Semester
3. Strafrecht mindestens je 2 SWS im 1. und im 2. Semester
4. Seminar mit Abschlussarbeit zu mindestens 2 SWS
5. Mündliche Prüfungen
  - a) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nr. 1
  - b) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nr. 2 und 3.

Die Reihenfolge und der Inhalt der Lehrveranstaltungen kann von der Gastuniversität im Einzelfall im Einvernehmen mit der Universität Passau verändert werden.

### § 2

#### Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht und Prüfungsleistungen werden in der Landessprache erbracht.



### § 3

#### Studiengebühren

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Studiengebühren.

### § 4

#### Studienplan

Zu Beginn des Studienjahrs erstellt der Studierende nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts in der Gastuniversität teilnehmen wird. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent für das entsprechende Land an der Universität Passau genehmigt.

### § 5

#### Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

Der Studierende hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktbereiches Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu wählen (§ 42 Abs. 5 Satz 1 StudPrüfO). Die Erklärung hat spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters an der Universität Passau, in dem der Wechsel erfolgen soll, zu erfolgen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 StudPrüfO). Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Universität Passau. Der Prüfungsausschuss der Universität Passau informiert die Universität Castilla-La Mancha unverzüglich über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studierenden an der Universität Castilla-La Mancha.

### § 6

#### Prüfer

Als Prüfer für den Schwerpunktbereich an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.



## § 7

### Zulassung

Zu den Prüfungen können Studierende frühestens nach Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei Fächern, also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 StudPrüfO). Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO) an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

## § 8

### Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine vorlesungsabschließende Klausur (120 Minuten),
2. eine Seminararbeit (Bearbeitungszeit 4 bis 6 Wochen),
3. zwei mündliche Prüfungen zu je etwa 12,5 Minuten als einheitliche studienabschließende Leistung.

Die Prüfungsleistungen müssen zusammen alle Teilfächer (§ 1 Nrn. 1, 2 und 3) abdecken.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in entsprechender Anwendung von § 47 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung. Bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens bedeutet das: Das Ergebnis der beiden mündlichen Prüfungen wird mit dem Faktor vier, die Ergebnisse der Klausur und der Seminararbeit werden jeweils mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme wird durch zehn dividiert.



## § 9

### Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

(1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.

(2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

(3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6, 13 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

## § 10

### Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht durch die Gastuniversität und wird von dieser bescheinigt. Die Gastuniversität ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 BayJAPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufe	Beschreibung	Punktzahlen
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte



mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

## § 11

### Zulassung zur mündlichen Prüfung; Mitteilung der Ergebnisse

(1) Nur wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8, Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgelegt hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Die Gastuniversität gibt dem Studierenden die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 8 bekannt.

## § 12

### Unterschleif

Über Unterschleif nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 11 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

## § 13

### Mängel im Prüfungsverfahren

Über Mängel im Prüfungsverfahren nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 12 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

## § 14

### Wiederholung

(1) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen (§ 8) können je einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.

(3) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 Nr. 1



werden spätestens im zweiten Semester wiederholt. Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 Nr. 2 und 3 werden möglichst zeitnah nach Bekanntgabe der Einzelnote wiederholt. Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.

## § 15

### **Freiversuch und Notenverbesserung**

Die studienabschließenden mündlichen Prüfungen können abweichend von § 14 dieses Vertrages ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Studierende spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 BayJAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 BayJAPO). Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. § 14 gilt insoweit entsprechend.

## § 16

### **Erteilung der Bescheinigung**

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 aus und übersendet diese dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

## § 17

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität**

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt werden, auch wenn kein Antrag auf Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 43 Abs. 6 StudPrüfO i.V.m. § 43 BayJAPO).



#### ANLAGE 4

#### TABELLE ZUR NOTENBERECHNUNG

Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Studierenden der Universität Passau erfolgt durch die Universität Castilla-La Mancha, die Bewertung der Studierenden der Universität Castilla-La Mancha erfolgt durch die Universität Passau, wobei sich jede der beiden Universitäten an der im Land der Partneruniversität üblichen Bewertungspraxis orientiert. Die bewertende Universität stellt eine Bescheinigung aus. Bei der Umrechnung der Noten legen beide Universitäten die nachstehende Tabelle zugrunde.

Spanische Note	Deutsche Notenstufe	Deutsche Punkte
Matricula de honor	Sehr gut	18
9,75 - 10	Sehr gut	17
9,5 - 9,74	Sehr gut	16
9,25 - 9,49	Sehr gut	15
9,00 - 9,24	Sehr gut	14
8,66 - 8,99	Gut	13
8,33 - 8,65	Gut	12
8,00 - 8,32	Gut	11,5
7,80 - 7,99	Vollbefriedigend	11
7,60 - 7,79	Vollbefriedigend	10,5
7,40 - 7,59	Vollbefriedigend	10
7,20 - 7,39	Vollbefriedigend	9,5
7,00 - 7,19	Vollbefriedigend	9
6,50 - 6,99	Befriedigend	8
6,25 - 6,49	Befriedigend	7
6,00 - 6,24	Befriedigend	6,5
5,50 - 5,99	Ausreichend	6
5,25 - 5,49	Ausreichend	5
5,00 - 5,24	Ausreichend	4
4,00 - 4,99	Mangelhaft	3
3,75 - 3,99	Mangelhaft	2
3,50 - 3,74	Mangelhaft	1,5
2,50 - 3,49	Ungenügend	1
0,00 - 2,49	Ungenügend	0



Für die Bewertung der im Rahmen der Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts und des Master of Laws (LL.M.) der Juristischen Fakultät der Universität Passau erbrachten Leistungen gilt ein besonderes Notensystem (siehe ANLAGE 2A, § 5 und ANLAGE 2B, § 8).